



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang English Studies
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. Mai 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang English Studies wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Anglistik die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang English Studies vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten sowohl angemessene fachwissenschaftliche als auch sprachpraktische (insbesondere im Hinblick auf Sprachgebrauch und Leseverständnis, Grammatik und Wortschatz) sowie landeskundliche Kenntnisse, die zur wissenschaftlichen Analyse des Gegenwartsenglisch, zur Beschreibung der Entstehung und Entwicklung der englischen Sprache sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit der englischen Literatur von ihren Anfängen bis hin zur zeitgenössischen Literatur befähigen. ⁴Dadurch soll gewährleistet sein, dass sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf fortgeschrittenem Niveau mit den unterschiedlichen Teilbereichen der Anglistik, die im Masterstudiengang English Studies gewählt werden können (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Didaktik der englischen Sprache und Literatur), wissenschaftlich fundiert und sprachlich korrekt auseinandersetzen können.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 10. Januar auf elektronischem Weg über ein Online-Bewerbungsportal beim Department für Anglistik und Amerikanistik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefülltes Antragsformular, das vom Department für Anglistik und Amerikanistik auf dessen Internetseite zur Verfügung gestellt wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung, das die Abschlussnote 2,5 oder besser ausweisen muss; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. eine Aufstellung (Transcript of Records) aller im Erststudium belegten Lehrveranstaltungen mit Angabe der Noten, sofern diese nicht im Abschlusszeugnis gemäß Nr. 2 enthalten ist, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;

4. ein ca. 1.000 Wörter umfassender Aufsatz in englischer Sprache zu einem auf der Internetseite des Departments für Anglistik und Amerikanistik bekanntgegebenen fachwissenschaftlichen Thema;
5. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; sofern ein solcher Nachweis nicht vorgelegt wird, muss ein Sprachtest (C-Test) gemäß § 5 Abs. 2 am Department für Anglistik und Amerikanistik absolviert werden.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Anglistik zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 von einem Mitglied der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und 4 bewertet. ³Wird der Aufsatz mit „geeignet“ bewertet, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für den Masterstudiengang English Studies. ⁴Wird der Aufsatz mit „vielleicht geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ⁵Wenn der Aufsatz mit „nicht geeignet“ bewertet wird, ist dieser durch ein weiteres Mitglied der Auswahlkommission zu bewerten; lautet auch die zweite Bewertung auf „nicht geeignet“, kann keine Eignung für den Masterstudiengang English Studies festgestellt werden, anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 bis 5 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe beinhaltet einen Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sprachnachweis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 vorgelegt haben, und ein fachliches

Auswahlgespräch. ²Der Termin der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird mindestens zwei Wochen zuvor auf der Internetseite des Departments für Anglistik und Amerikanistik bekannt gegeben.

(2) ¹Der schriftliche Leistungstest besteht aus dem C-Test, einem wissenschaftlich international anerkannten Test mit hohem prognostischen Wert. ²Der Test hat eine Dauer von 25 Minuten. ³Er besteht aus authentischen Texten, deren Wörter systematisch „beschädigt“ und von der Testperson zu rekonstruieren sind, was voraussetzt, dass die Testperson die Sprache mit ihrem Wortschatz, ihrem Regelwerk und ihrem kulturellen Hintergrund beherrscht. ⁴Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) ¹Die schriftlich erbrachte Leistung wird von der Auswahlkommission folgendermaßen bewertet:

- Wer zwischen 77 und 100 Punkten erreicht, wird zum Auswahlgespräch gemäß Abs. 4 eingeladen;
- wer weniger als 77 Punkte erreicht, gilt als nicht geeignet.

(4) ¹Im Auswahlgespräch werden die Anforderungen nach § 1 Satz 3 und 4 geprüft. ²Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 15 Minuten pro Person. ³Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. ⁴Die Eignung für den Masterstudiengang English Studies ist festgestellt, wenn die Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls entscheidet die gesamte Auswahlkommission, ob auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu erkennen ist.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang English Studies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang English Studies unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2020/21. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang English Studies an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Mai 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2020.

München, den 27. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Mai 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Mai 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Mai 2020.